



Berufsförderungsinstitut  
Österreich

Kaunitzgasse 2  
A-1060 Wien

Telefon: (+43 1) 586 37 03  
Telefax: (+43 1) 586 33 06  
E-Mail: info@bfi.at  
www.bfi.at

Unsere neue Faxnummer: (+43 1) 586 37 03-10

ZVR-Zahl 156068063

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, den 27. Dezember 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, GZ: BMUKK-14.160/0037-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert  
wird, erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Alle im Entwurf angesprochenen Punkte, die zu einer Ausweitung des Zugangs zur  
Berufsreifeprüfung (§ 1 Abs. 1 Z 11 und 12) sowie zur Erhöhung der Durchlässigkeit  
(§ 8 Abs. 1 und § 8b Abs. 2) dienen, werden positiv gesehen und seitens des BFI  
unterstützt.

Grundsätzlich wird auch die Verankerung der teilzentralen standardisierten Reife-  
prüfung (§ 6 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 4, 4a und 4b) für sinnvoll erachtet. Angesichts  
der geplanten Einführung 2015 stellt sich allerdings die Frage, warum dies so früh in  
ein Gesetz einfließen muss, zumal die organisatorischen Rahmenbedingungen für  
die Umsetzung in der Erwachsenenbildung noch völlig offen sind.

In Hinblick auf die Festlegung der Prüfungstermine gilt es insbesondere zu beden-  
ken, dass für die Vorsitzführung und als PrüferInnen in erster Linie schulische Lehr-  
kräfte in Betracht kommen. Deren Verfügbarkeit kann durch die radikale Verengung  
der Prüfungstermine vielerorts sicherlich nicht gewährleistet werden. Damit es zu  
keiner Schlechterstellung von BerufsreifeprüfungskandidatInnen in der Erwachse-  
nenbildung kommt, sollte die synchrone Terminisierung nochmals überdacht werden.

In diesem Zusammenhang werden zwei konkrete Anregungen für eine bessere, das  
heißt praktikablere Umsetzung der Intention des Gesetzgebers gemacht, die in das  
Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG) unbedingt Eingang finden sollten.

Zum einen betrifft unser Vorschlag die Qualifikationen der Lehrenden. In  
anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung dürfen derzeit  
nur Personen unterrichten, die über den Nachweis eines entsprechenden Lehramtes  
an höheren Schulen verfügen. Durch diverse Regierungsvorhaben (Lehre mit

Berufsreifeprüfung, Bund-Länder-Initiative Erwachsenenbildung) steigt jedoch der Bedarf an Lehrenden in der Erwachsenenbildung und kann mittelfristig regional nicht mehr gedeckt werden. Zudem nimmt gleichzeitig der LehrerInnenmangel in allgemeinbildenden Fächern aufgrund der Altersstruktur einerseits und der wachsenden Nachfrage nach der Neuen Mittelschule andererseits generell zu und verschärft den Engpass. Wir plädieren daher für eine Öffnung des § 8 BRPG dahin gehend, dass Personen mit einem abgeschlossenen facheinschlägigen Studium (ohne Lehramtsprüfung) und einer didaktischen (Zusatz-)Ausbildung als Vortragende in anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung eingesetzt werden dürfen. Wir schlagen vor, in § 8 Abs. 1 nach dem zweiten Satz folgenden Text einzufügen:

„Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache kommen auch Personen in Betracht, die über ein entsprechendes facheinschlägiges Studium und einen Nachweis ihrer didaktischen Qualifikation verfügen.“

Als Nachweis der didaktischen Eignung könnten etwa zertifizierte Personen im Bereich der Erwachsenenbildung oder des Bildungsmanagements (FachtrainerIn) gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024 oder das Zertifikat der Weiterbildungsakademie des Kooperativen Systems der Erwachsenenbildung am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Betracht gezogen werden. Dieser Personenkreis besitzt unseres Erachtens ausreichende fachtheoretische Kenntnisse sowie didaktische Fähigkeiten im Unterricht mit Erwachsenen und/oder Jugendlichen, die für die Vorbereitung auf die Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erforderlich sind.

Zum anderen betrifft unser Vorschlag die Prüfungskompetenz der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen. Derzeit können drei der vier Teilprüfungen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung abgelegt werden. Wenn – wie durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf beabsichtigt – 2015 die teilzentrale standardisierte Berufsreifeprüfung eingeführt wird, ist die Gleichwertigkeit der (Teil-) Prüfungen sichergestellt. Daher spricht sachlich nichts mehr dagegen, den anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen die Prüfungskompetenz für die gesamte Berufsreifeprüfung zu übertragen. In Analogie zu der vorgesehenen Verankerung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung ab 2015 und der ohnedies erforderlichen Neufassung des § 8a und § 8b des BRPG sollte daher auch jetzt schon diese Möglichkeit in die Gesetzesnovelle aufgenommen werden.

In der Hoffnung, dass unsere Anregungen und Vorschläge Berücksichtigung finden werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

f. d.

BERUFSPFÖRDERUNGSINSTITUT  
ÖSTERREICH



Dr. Michael Sturm  
Geschäftsführer